

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.07.2020	Nr. 30
Bekannt- machung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
08.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 24.06.2020 für Frau Sophia Schmidt in Winsen Luhe		813
16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2020 für Herrn Rinor Hajzeri in MALMÖ		814
16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2020 für Herrn Johan Wijands in den NIEDERLANDE		815
16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2020 für Herrn Kamil Jan Chowalko in POLEN		816
16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 15.07.2020 für Frau Frauke Bösch in Tostedt		817
16.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.07.2020 für Herrn Michel Pürstner in Rosengarten/Klecken		818
20.07.2020	Feststellung des Ergebnisses der allg. Vorprüfung des Einzelfalls, Umweltverträglichkeitsprüfung, Milchviehanlage in Hunden		819
	<u>Gemeinde Asendorf</u>		
20.07.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf, Bebauungsplan „Am Spritzenhaus“ mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB		820
	<u>Gemeinde Brackel</u>		
14.07.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Brackel, Bebauungsplan „Thieshoper Straße“, 1. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß „ 10 BauGB		821
	<u>Stadt Buchholz</u>		
15.07.2020	1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i. d. N.		823
17.07.2020	1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Buchholz i. d. N. über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren		836
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
09.07.2020	7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt		837
09.07.2020	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser		839
16.07.2020	1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hanstedt		841
14.07.2020	Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt		842

29.06.2020	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen	869
15.07.2020	<u>Gemeinde Seevetal</u> 1. Änderungssatzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal	874
15.07.2020	Satzung über die Nutzung der Mittags- und Spätbetreuung in den Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Seevetal sowie der allgemeinen Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren	875
09.07.2020	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschulkindern in der Samtgemeinde Tostedt	881

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 24.06.20	Aktenzeichen: 20.5- 71505543
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Sophia Schmidt, Rathausstr. 16, 21423 Winsen (Luhe)

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 08.07.20

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 16.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 StVG 392032
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Rinor Hajzeri, Spangatan 11A, 21144 Malmö
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 16.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 16.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 StVG 391098
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Johan Wijnands, Ceresdiep 4, 9502 EK Stadskanaal/Niederlande

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 16.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 16.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 StVG 391970
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Kamil Jan Chowalko, Plater 9 m. 3, 48370 Paczkow/Polen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 16.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 15.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha Vers 304784 § 3 StVG
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Frau Frauke Bösch, Freudenthalstraße 43, 21255 Tostedt

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 16.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 16.07.20	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc Erm. § 4 StVG 236145
--	-----	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Michel Pürstner, Schützenweg 6, 21224 Rosengarten/Klecken

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 16.07.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Bekanntmachung
Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heinrich Wiegels, Hundener Str. 13, 21423 Hunden-Drage hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG - i.V.m. Ziffern 7.1.11.3 und 9.36 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV-für die Erweiterung einer Milchviehanlage auf den Flurstücken 10 und 45, Flur 7 der Gemarkung Hunden. Bestand der Änderung ist neben der Erhöhung des Tierbestandes von 313 auf 966 Tierplätze, die Errichtung und der Betrieb von

- eines Boxenlaufstalles /288 Kühen
- Übertrieb mit Güllekeller
- Stall für Frischmelker und Transitgruppe /98 Kühe
- Stall für Trockensteher und tragende Färsen /110 Kühe und 82 w. Jungvieh (1,5 bis 2 Jahre)
- Kälber-, Abkalb- und Krankenstall/ 75 Kälber und 40 Kälberiglus
- Stroh- und Mistlager
- drei Futtermittelsilos
- einer Komponentenlagerhalle
- einer Fahrsiloanlage
- 75 kW-Biogasanlage (Fermenter, Mistlege, Feststoffdosierungseinheit, Steuercontainer, Gasspeichersilos, BHKW-Container und Kondensatschacht)
- Gärrestlager

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Ziffer 7.11.02 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zwar wird durch das Vorhaben eine nachteilige Auswirkung auf den Bereich Boden und das Landschaftsbild erwartet, diese Auswirkungen werden durch geplante Kompensationsmaßnahmen und die dazugehörigen Nebenbestimmungen der Behörde minimiert, so dass eine erhebliche nachteilige Auswirkung ausgeschlossen werden kann. Gemäß Gutachten zur Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdeposition werden die jeweiligen Richtwerte eingehalten, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 20.07.2020



Gemeinde Asendorf

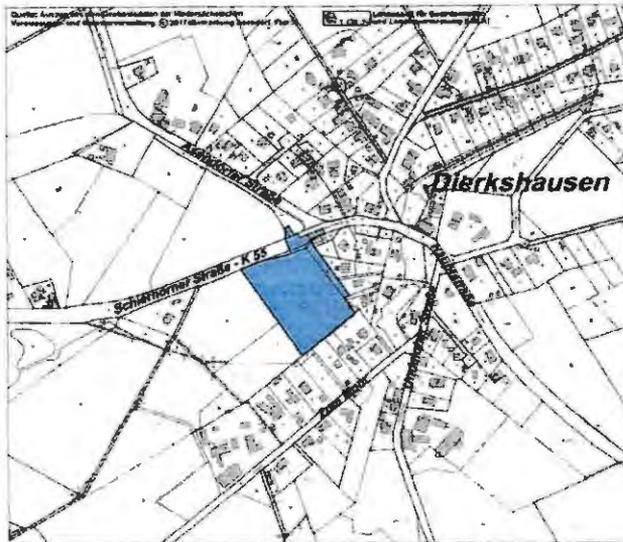
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 den

Bebauungsplan „Am Spritzenhaus“ mit Örtlichen Bauvorschriften

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Spritzenhaus“, der aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst die Flurstücke 6/22, 26/6, 27, 110/16 sowie Teilstücke der Flurstücke 6/17, 6/21, 6/24 und 114/15 der Flur 3 der Gemarkung Asendorf.

Der Bebauungsplan „Am Spritzenhaus“ mit Örtlichen Bauvorschriften und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (*montags von 16³⁰ – 18⁰⁰ Uhr*) im Gemeindebüro in Asendorf, Schützenstraße 11, Telefon 04183/3381 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB sind

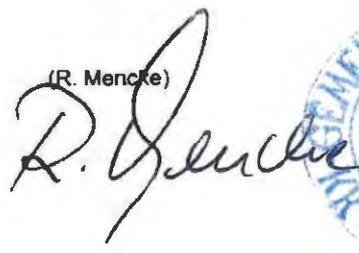
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Am Spritzenhaus“ wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Asendorf, den 20.7.2020

(R. Mencke)



Gemeinde Brackel

Der Bürgermeister

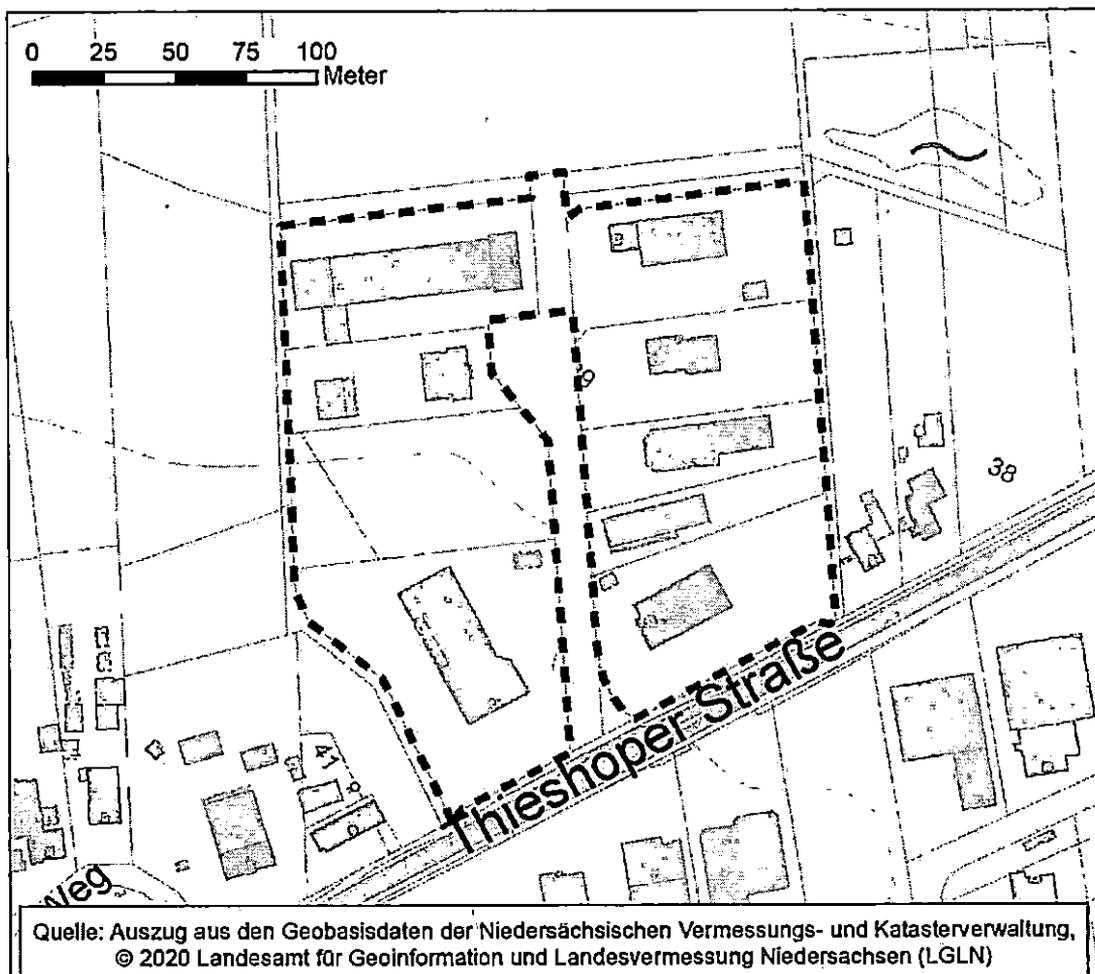
Bekanntmachung

Gemeinde Brackel, 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 22.06.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB. Sie wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“ umfasst die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Thieshoper Straße“, die als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt sind, und den Streifen „Fläche für die Wasserwirtschaft“, der von der „öffentlichen Straßenverkehrsfläche“ nach Norden verläuft. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



1. Änderung des Bebauungsplans
„Thieshoper Straße“
gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“ und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung in Brackel, Landstraße 1, während der Dienstzeiten Montag von 8.30 bis 11.30 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 11.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04185 / 4215) auch zu anderen Zeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brackel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Thieshoper Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brackel, den 14. Juli 2020




Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 48 / 2020

1. Änderungssatzung

über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i. d. N. vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende geänderte Satzung beschlossen.

Artikel 1 .

Die Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i. d. N. vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

Die Schulzuweisungen zur „Schule Sprötze-Trelde, Sprötze“ sowie zur „Schule Sprötze-Trelde, Trelde“ werden zusammengefasst zu „Schule Sprötze-Trelde“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 15.07.2020

gez. Röhse LS

Bürgermeister

Straßenverzeichnis Schuleinzugsbereiche der Stadt Buchholz i.d.N.

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
A				
Ackerwindenweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Adolf-Behrens-Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Adolfstraße	Buchholz	Heideschule	14-999	alle
Adolfstraße	Buchholz	Waldschule	1 - 13	alle
Ahornweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Aladinweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Almastraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Alte Bahnhofstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Alte Dorfstraße	Dibbersen	Heideschule	alle	
Alte Rennbahn	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Alter Postweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Alter Schulweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am alten Sägewerk	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am alten Schützenplatz	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Badeteich	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Berg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Am Bergenfeld	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Brahmusch	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Butterberg	Buchholz	Waldschule	alle	
Am Dachsbau	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Felde	Buchholz	Heideschule	alle	
Am Fuchsbau	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Gänsegrund	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Gehege	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Gehölz	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Griepsberg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Habenberg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Am Haberkamp	Buchholz	Heideschule	alle	
Am Hang	Buchholz	Heideschule	alle	
Am Haselbusch	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Heidberg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Heidland	Dibbersen	Heideschule	alle	
Am Heidmoor	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Hirschwechsel	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am hohen Stein	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Holzplatz	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Hornfeld	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Hügel	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Interessentenforst	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Am Kahlenberg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Kattenberge	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Am kleinen Brunsberg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Krähenberg	Buchholz	Heideschule	alle	
Am Kronsberg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Am Krützbarg	Buchholz	Wiesenschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.
Am langen Jammer	Seppensen	Mühlenschule	alle
Am langen Sal	Buchholz	Heideschule	alle
Am Meilsener Feld	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Am Moor	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Am Mühlenberg	Buchholz	Waldschule	alle
Am Mühlenfeld	Holm	Mühlenschule	alle
Am Porstbusch	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Am Pulverbach	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Am Radeland	Buchholz	Heideschule	alle
Am Rain	Seppensen	Mühlenschule	alle
Am Rauelsberge	Dibbersen	Heideschule	alle
Am Salhop	Buchholz	Wiesenschule	alle
Am Schmokbach	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Am Schoolsolt	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Am Schützenplatz	Dibbersen	Heideschule	alle
Am Sööl'n	Dibbersen	Heideschule	alle
Am spitzen Berg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Am Steilhang	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Am Steinbecker Feld	Steinbeck	Waldschule	alle
Am Stubben	Buchholz	Heideschule	alle
Am Stucksberg	Dibbersen	Heideschule	alle
Am Thing	Buchholz	Wiesenschule	alle
Am Versberg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Am Walde	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Amelungsweg	Seppensen	Mühlenschule	alle
Amselweg	Buchholz	Wiesenschule	alle
An Boerns Soll	Buchholz	Heideschule	alle
An den Tennisplätzen	Steinbeck	Waldschule	alle
An der alten Pumpe	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
An der Bahn	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
An der Bremervörder Bahn	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	1 - 2
An der Bremervörder Bahn	Buchholz	Wiesenschule	3 - 999
An der Drehscheibe	Buchholz	Wiesenschule	alle
An der Feuerwache	Buchholz	Heideschule	alle
An der Koppel	Buchholz	Heideschule	alle
An der Post	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
An der Rehm	Seppensen	Mühlenschule	alle
An der Rehtränke	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
An der Schwellenfabrik	Buchholz	Wiesenschule	alle
An der Seeve	Holm	Mühlenschule	alle
An der Soltauer Bahn	Buchholz	Wiesenschule	alle
An der Tannenkoppel	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Aschenputtelweg	Buchholz	Heideschule	alle
Auguststraße	Buchholz	Waldschule	alle
B			
Bäckerstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Bahnhofstraße	Buchholz	Heideschule	alle
Bahnhofsweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Bauersweg	Dibbersen	Heideschule	alle
Beim Kriegerdenkmal	Dibbersen	Heideschule	alle

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Bendestorfer Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Bergkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Bergpfad	Buchholz	Heideschule	alle	
Bergstraße	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Bergweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Berliner Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Bgm.-Adolf-Meyer-Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Bgm.-Becker-Straße	Dibbersen	Heideschule	alle	
Bgm.-Kröger-Straße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Bienenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Birkenau	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Birkenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Borkweg	Buchholz	Schule Sprötze-Trelde	11 - 999	zzgl. 9 C, D, E
Borkweg	Buchholz	Wiesenschule	1 - 10	abzgl. 9 C, D, E
Boßdorfstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Brandenburger Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Brandschneise	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Brauerstraße	Dibbersen	Schule Steinbeck	alle	
Breite Straße	Buchholz	Heideschule	19 - 27	alle
Breite Straße	Buchholz	Waldschule	1 - 18	alle
Breite Straße	Buchholz	Waldschule	28 - 999	alle
Bremer Reihe	Buchholz	Waldschule	alle	
Bremer Straße	Buchholz	Waldschule	1 - 159	ungerade
Bremer Straße	Buchholz	Waldschule	2 - 132	gerade
Bremer Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	161 - 999	ungerade
Bremer Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	134 - 999	gerade
Breslauer Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Bruchweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Brückenstieg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Brumhagen	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Brunsbergweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Buchfinkweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Buchholzer Berg	Seppensen	Mühlenschule	32 - 999	alle
Buchholzer Berg	Seppensen	Wiesenschule	2 - 30	alle
Buchholzer Landstraße	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Buchholzer Landstraße	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Buchholzer Straße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Buensen	Buchholz	Heideschule	alle	
Buenser Weg	Buchholz	Heideschule	alle	
Bundesstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	1 - 7	ungerade
Bundesstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	2 - 10	gerade
Bundesstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	9 - 15	
Bussardweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
C				
Caspers Hoff	Buchholz	Waldschule	alle	
D				
Dachsbau	Buchholz	Heideschule	alle	
Dangersen Dorf	Dibbersen	Heideschule	alle	
Dangersener Straße	Dibbersen	Heideschule	alle	
Dangersener Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.
Danziger Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle
Däumlingsweg	Buchholz	Heideschule	alle
Deilsberg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Dependahl	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Deutzstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Dibberser Mühlenweg	Buchholz	Heideschule	alle
Dibberser Straße	Buchholz	Heideschule	alle
Dick Albers Gang	Buchholz	Heideschule	alle
Dick Albers Weg	Buchholz	Heideschule	alle
Diekberg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Diekwischweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Dinkelkamp	Buchholz	Wiesenschule	alle
Distelweg	Seppensen	Mühlenschule	alle
Drestedter Weg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Drögenhorst	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Drosselweg	Buchholz	Wiesenschule	alle
E			
Eibenweg	Steinbeck	Waldschule	alle
Eichenkamp	Buchholz	Wiesenschule	alle
Eichenstieg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Eichenweg	Holm	Mühlenschule	alle
Eichholz	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Eichhörnchenweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Eichhornweg	Buchholz	Heideschule	alle
Eickwisch	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Eidigweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Einhornstraße	Buchholz	Heideschule	alle
Elisenstraße	Buchholz	Heideschule	alle
Ellernbrook	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Elsterkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle
Emmen	Buchholz	Heideschule	alle
Emsener Straße	Dibbersen	Heideschule	alle
Erikastraße	Buchholz	Heideschule	alle
Erikaweg	Seppensen	Mühlenschule	alle
Ernastraße	Buchholz	Heideschule	alle
Ernststraße	Buchholz	Wiesenschule	alle
F			
Falkenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Fasanenstieg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Feenring	Buchholz	Heideschule	alle
Feldblumenstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Feldkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle
Feldstraße	Buchholz	Heideschule	alle
Fendtstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Ferdinandstraße	Buchholz	Waldschule	alle
Feuerweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Fichtenbogen	Steinbeck	Waldschule	alle
Fichtenweg	Steinbeck	Waldschule	alle
Finkennest	Buchholz	Wiesenschule	alle
Finkenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Fischbüttenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Flurweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Föhregrund	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Föhrenschlucht	Buchholz	Waldschule	alle	
Föhrenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Försterberg	Buchholz	Heideschule	alle	
Freudenthalstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Freudenthalweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Friedhofstraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Friedrichstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Fritz-Reuter-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Froschkönigweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Fuchsloch	Buchholz	Waldschule	alle	
Fuhrenkamp	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Fuhrenkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Fuhrenweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
G				
Gänseblümchenring	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Gänselieselweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Gartenstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Gehäge	Buchholz	Heideschule	alle	
Geißleinweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Gerade Straße	Buchholz	Waldschule	alle	
Gerstenkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Gertrudenstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Gildestraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Ginsterweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Gösselwiesen	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Goldeselweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Gorch-Fock-Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Grenzweg	Steinbeck	Waldschule	1 - 43	alle
Grenzweg	Steinbeck	Steinbeck	44 - 56	gerade
Grenzweg	Steinbeck	Waldschule	45 - 55	ungerade
Grenzweg	Steinbeck	Waldschule	57 - 999	alle
H				
Habichtweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Hackelersberg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Haferkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Haidbarg	Buchholz	Waldschule	alle	
Haidbarg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Hamburger Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Hankensweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Hannoversche Straße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Hanomagstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Harburger Straße	Dibbersen	Heideschule	alle	
Hasenkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Hasenwinkel	Buchholz	Heideschule	alle	
Haskaterstieg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Heckengang	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Heckenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.
Heidegrund	Seppensen	Mühlenschule	alle
Heidekamp	Buchholz	Wiesenschule	alle
Heidelust	Buchholz	Waldschule	alle
Heidestraße	Buchholz	Wiesenschule	alle
Heideweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Heidkoppel	Steinbeck	Waldschule	alle
Heimatweg	Buchholz	Heideschule	alle
Heimgarten	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Heimgartenstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Heinbuschenberg	Buchholz	Wiesenschule	alle
Heinrichstraße	Buchholz	Waldschule	alle
Heinsahl	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Henningsfeld	Buchholz	Wiesenschule	alle
Henry-Stöver-Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Hermann-Burgdorf-Straße	Buchholz	Heideschule	alle
Hermannstal	Seppensen	Wiesenschule	alle
Hermann-Stöhr-Straße	Buchholz	Waldschule	alle
Hermannstraße	Buchholz	Wiesenschule	alle
Herrenheide	Buchholz	Heideschule	alle
Heuweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Hindenburgweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Hinter den Eichen	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Hirtenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle
Hittfelder Kirchweg	Buchholz	Heideschule	alle
Hochkamp	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Hohe Heide	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
Hohe Luft	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Hoheluftweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Hoher Kamp	Buchholz	Wiesenschule	alle
Hohlheide	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Höllenschluchtweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Holm (nur Gut)	Holm	Mühlenschule	alle
Holmer Weg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle
Holzweg	Buchholz	Heideschule	alle
Honigweg	Buchholz	Wiesenschule	alle
Hopfenberg	Buchholz	Waldschule	alle
Hubertusweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
I			
Igelkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle
Illisstieg	Buchholz	Heideschule	alle
Im Bauernholz	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle
Im Dorfwinkel	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Im Holze	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle
Im Waldfrieden	Buchholz	Heideschule	alle
Im Winkel	Buchholz	Waldschule	alle
Imkerweg	Buchholz	Wiesenschule	alle
Immenstieg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle
In den Bergen	Buchholz	Waldschule	alle
In der Twiete	Seppensen	Mühlenschule	alle
Innungsstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Inzmühlener Straße	Holm	Mühlenschule	alle	
Itzenbüttler Weg	Buchholz	Heideschule	alle	
J				
Jagdweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Jägerstieg	Buchholz	Heideschule	alle	
Jungfernstieg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Juttastraße	Buchholz	Heideschule	alle	
K				
Kahlenbergweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kahlenbergwinkel	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kakenstorfer Straße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	1 - 34	alle
Kakenstorfer Straße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	1 - 34	alle
Kakenstorfer Straße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	35 - 999	alle
Kakenstorfer Straße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	35 - 999	alle
Kamillenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Karlstraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Kastanienweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Katharina-von-Bora-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Katzenbuckel	Buchholz	Heideschule	alle	
Keilerweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Kiebitzweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kiefernhöhe	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Kiefernkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Kiefernweg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Kirchenallee	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kirchenstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Kirchhofstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kirchweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Kleeweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Klaus-Groth-Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Klecker Weg	Buchholz	Heideschule	alle	
Kleiberweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Knaupscher Weg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Knickweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Knoopweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Kochweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Kohlhof	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Kolberger Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Königsberger Straße	Buchholz	Waldschule	alle	
Königsgrund	Dibbersen	Heideschule	alle	
Königsstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Kornblumenstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Kurze Straße	Dibbersen	Heideschule	alle	
L				
Lanzstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Lehmkuhlkamp	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Lehrer-Schwägermann-Str.	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Lerchennest	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Lerchenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Lilienweg	Buchholz	Heideschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Lindenpassage	Buchholz	Waldschule	alle	
Lindenstraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Lindenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Lohbergenstraße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Lohbergenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Lönsweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Löwenzahnring	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Luchsweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Luisenweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Lüllsweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Lüneburger Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
M				
Machangelweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Makens Gang	Buchholz	Heideschule	alle	
Makens Hoff	Buchholz	Heideschule	alle	
Märchenstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Marderkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Margarethenstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Marienstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Marthastraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Martin-Luther-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Matthias-Claudius-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Maurerstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Meilsener Birkenweg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Meilsener Heide	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Meilsener Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Meisenweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Meisenweg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Meyersche Weg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Milchweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Mittelstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Mohnblumenring	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Moordamm	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Mühlenweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Müllerstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
N				
Neue Brückenstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Neue Straße	Buchholz	Waldschule	alle	
Niedersachsenstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Niedersachsenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Nordring	Buchholz	Heideschule	alle	
O				
Ole Wisch	Buchholz	Heideschule	alle	
Ortfeld	Buchholz	Heideschule	alle	
Oskar-Dost-Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Osterbergweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Ostpreußenstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Otto-Heins-Weg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
P				
P. H.-Albers-Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Pappelweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Parkstraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Peets Hoff	Buchholz	Waldschule	alle	
Pennskuhle	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Pferdeweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Poststraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Postweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Prachterdiek	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Prenzlauer Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Prinzenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Pütjerweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
R				
Rabenhorst	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Radegang	Buchholz	Heideschule	alle	
Rapsweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Rathausplatz	Buchholz	Heideschule	alle	
Rehkamp	Buchholz	Waldschule	alle	
Rehkamp	Steinbeck	Waldschule	alle	
Rehweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Reiherstieg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Reindorfer Dorfstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Reindorfer Landstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Reindorfer Straße	Buchholz	Mühlenschule	alle	
Reindorfer Weg	Buchholz	Mühlenschule	gerade	alle
Reindorfer Weg	Buchholz	Mühlenschule	ungerade	alle
Reindorfer Weg	Seppensen	Mühlenschule	gerade	alle
Reindorfer Weg	Seppensen	Mühlenschule	ungerade	alle
Reit	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Richard-Schmidt-Straße	Buchholz	Waldschule	alle	
Riesenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Ritscherstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Roggenkamp	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Röpersweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Rosenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Rotdornweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Rotkäppchenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Rotkehlchenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Rübezahlweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Rudolf-Kinau-Straße	Buchholz	Schule Steinbeck	alle	
Rudolf-Kinau-Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Rütgersstraße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
S				
Sandberg	Buchholz	Waldschule	alle	
Sanddornweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sanderfeld	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sandstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Schäferstieg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Schaftrift	Buchholz	Heideschule	alle	
Schierhorner Straße	Holm	Mühlenschule	alle	
Schlehenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Schlesienstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Schlosserstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Schluchtweg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Schmiedegasse	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Schneewittchenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Schnuckenpfad	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Schulstraße	Dibbersen	Heideschule	alle	
Schulweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Schützenstraße	Buchholz	Heideschule	1 - 7	alle
Schützenstraße	Buchholz	Waldschule	8 - 35	alle
Schwarzer Weg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Seppenser Mühle	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Seppenser Mühlenweg	Buchholz	Mühlenschule	100 - 134	alle
Seppenser Mühlenweg	Buchholz	Wiesenschule	1 - 99	
Seppenser Weg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Soltauer Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Soltauer Straße	Holm-Seppensen	Wiesenschule	74 - 999	alle
Sonnenblumenweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Sonnenkamp	Dibbersen	Heideschule	alle	
Spechtstraße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Specken	Buchholz	Heideschule	alle	
Sperberweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Sperlinsweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sprötzer Bachweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sprötzer Bahnhofstraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sprötzer Poststraße	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Sprötzer Weg	Buchholz	Waldschule	1 - 23	alle
Sprötzer Weg	Buchholz	Waldschule	24 - 26	gerade
Sprötzer Weg	Buchholz	Waldschule	28 - 32	alle
Sprötzer Weg	Steinbeck	Waldschule	25 - 27	ungerade
Sprötzer Weg	Trelde	Waldschule	33 - 37	alle
Stadtweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Starenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Steinbachtal	Buchholz	Waldschule	alle	
Steinbecker Mühlenweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Steinbecker Mühlenweg	Steinbeck	Waldschule	alle	
Steinbecker Straße	Buchholz	Schule Steinbeck	96 - 999	gerade
Steinbecker Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	109 - 999	ungerade
Steinbecker Straße	Buchholz	Waldschule	1 - 107	ungerade
Steinbecker Straße	Buchholz	Waldschule	2 - 94	gerade
Steinstraße	Buchholz	Waldschule	alle	
Sterntalerweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Stettiner Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Stöversweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Suerhop	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Suerhoper Brunnenweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Suerhoper Koppelweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Suerhoper Straße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
T				
Talweg	Buchholz	Waldschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Tannenbogen	Buchholz	Waldschule	alle	
Tannengrund	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Tannenweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Taubenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Theodor-Storm-Weg	Buchholz	Heideschule	11 - 43	ungerade
Theodor-Storm-Weg	Buchholz	Heideschule	40 - 98	gerade
Theodor-Storm-Weg	Buchholz	Waldschule	1 - 10	ungerade
Theodor-Storm-Weg	Buchholz	Waldschule	2 - 38	gerade
Thomasdamm	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Thomasfeldweg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Thomasweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Tiedemannsweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Tiemannsweg	Dibbersen	Heideschule	alle	
Tischlerstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Torfweg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Tostedter Weg	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Trelder Berg	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Trelder Dorfstraße	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Trelder Weg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Trift	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Tulpenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
U				
Uhlenberg	Buchholz	Heideschule	alle	
Uhlengrund	Buchholz	Waldschule	alle	
Unter den Linden	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Up de hoge Luft	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
V				
Vaenser Dorfstraße	Buchholz	Heideschule	alle	
Vaenser Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Van der Smissenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Veilchenweg	Buchholz	Heideschule	alle	
Vesperweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Vogelbeerenweg	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
W				
Wacholderweg	Buchholz	Waldschule	alle	
Waldweg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Waldwinkel	Sprötze	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Weg i. d. Interessentenforst	Buchholz	Mühlenschule	alle	
Weg in Suerhop	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Weg zum Badeteich	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Weg zur Mühle	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Weidenweg	Holm-Seppensen	Mühlenschule	alle	
Weizenkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Wenzendorfer Straße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Wieselkamp	Seppensen	Wiesenschule	alle	
Wiesendamm	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Wiesenstraße	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Wiesenweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Wilfried-Wroost-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Wilhelm-Baastrup-Platz	Buchholz	Waldschule	alle	

Straße	Ortsteil	Schule	Haus-Nr.	
Wilhelm-Meister-Straße	Buchholz	Heideschule	alle	
Wilhelm-Raabe-Weg	Buchholz	Schule Steinbeck	alle	
Wilhelm-Raabe-Weg	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Wittenhögen	Dibbersen	Heideschule	alle	
Wohlskamp	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Z				
Zeisigweg	Buchholz	Wiesenschule	alle	
Zimmererstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Zuckerkamp	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Zum Dreschteich	Holm	Mühlenschule	alle	
Zum Höben	Holm	Mühlenschule	alle	
Zum Mühlenteich	Seppensen	Mühlenschule	alle	
Zum Ölteich	Holm	Mühlenschule	alle	
Zum Stintfeld	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Zum weißen Stein	Trelde	Schule Sprötze-Trelde	alle	
Zunftstraße	Steinbeck	Schule Steinbeck	alle	
Zur alten Mühle	Dibbersen	Heideschule	alle	
Zwergenweg	Buchholz	Heideschule	alle	

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 47 / 2020

**1. Nachtrag zur Satzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide**

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 01.03.1993

in der Fassung vom 01.10.2010

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§1

Der Gebührentarif der Anlage zur Satzung der Stadt Buchholz in der Nordheide über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird zu lfd. 4 wie folgt geändert:

Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 werden aufgrund der Corona-Pandemie keine Gebühren erhoben.

§2

Die übrigen Bestandteile der Satzung der Stadt Buchholz in der Nordheide über die Erhebung der Sondernutzungsgebühren bleiben unberührt.

§3

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 17.07.2020.

L.S.

gez. Röhse

Bürgermeister

Gebührensatzung Kindertagesstätten – Lesefassung

Anlage Nutzungsgebührenübersicht
(§§ 4 und 5 Gebührensatzung Kindertagesstätten)

a)

Monatssätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)		
		5 Tage / Woche		
		je 8 Stunden	je 6 Stunden	je 4 Stunden
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat	Elternbeitrag je Monat
1	bis 1.500	168,00	126,00	84,00
2	1.501 bis 2.300	210,00	158,00	105,00
3	2.301 bis 3.100	252,00	189,00	126,00
4	3.101 bis 3.850	294,00	221,00	147,00
5	3.851 bis 4.600	336,00	252,00	168,00
6	4.601 bis 5.350	378,00	284,00	189,00
7	5.351 bis 6.100	420,00	315,00	210,00
8	über 6.101	462,00	347,00	231,00

Stundensätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je Stunde/Monat
1	bis 1.500	21,00
2	1.501 bis 2.300	27,00
3	2.301 bis 3.100	32,00
4	3.101 bis 3.850	37,00
5	3.851 bis 4.600	42,00
6	4.601 bis 5.350	48,00
7	5.351 bis 6.100	53,00
8	über 6.101	58,00

b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Stundenpauschale von 52,00 € je Stunde/Monat (siehe § 5).

Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S.22), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019, S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt am 09.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Ziff. 1.4.2 wird „1.4.3 Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lüberstedter Straße“ eingefügt.

(2) § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 8 wird „Nr. 9. Egestorf, Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lüberstedter Straße““ eingefügt.

§ 2

Hinter Satz 2 von § 3 Abs. 2 werden die Sätze 3-6 hinzugefügt:

„Ausnahmeweise darf das auf dem Grundstück auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in Versickerungsmulden gesammelt und, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, über die belebte Bodenzone versickert werden.“

Sonstige befestigte Flächen sind alle Flächen, die nicht Wirtschafts-, Lager- und privaten Verkehrsflächen für LKW und PKW sind. Es ist ein ausreichendes Speichervolumen für einen 5-jährigen Bemessungsregen gem. ATV-DVWK-A 138 vorzuhalten. Es sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Überschreiten die Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen mehr als 1.000 Quadratmeter, ist darüber hinaus ein wasserbehördlicher Antrag beim Landkreis Harburg zu stellen.“

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gleichstellungsbeauftragte	105,00 Euro
Schiedsperson	15,00 Euro

Jede Schiedsperson erhält zu Beginn der Amtsperiode einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € für die technische Ausstattung (mobiles Endgerät und ggf. Drucker).

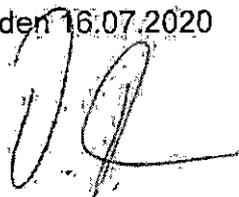
- (2) Der ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden erhält pauschal für jeden Einsatz vor Ort von bis zu zwei Stunden 80,00 Euro unabhängig davon, ob eine Einigung zwischen den Beteiligten zustande kommt oder nicht.

Diese Entschädigung erhöht sich jede weitere Stunde um 30,00 Euro, wobei jede angefangene Stunde (mindestens 10 Minuten) als volle Stunde zählt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Hanstedt, den 16.07.2020



Samtgemeindebürgermeister



**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt
(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Aufsicht und Verwaltung
- § 5 Nutzungsberechtigte

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung der Beisetzung
- § 9 Grabbereitung
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ruhgemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit Dauergrabpflege-Vertrag
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 19 Grabflächen für anonyme Bestattungen
- § 20 Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 22 Vernachlässigung

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Standsicherheit von Grabmalen
- § 25 Verwendung von Natursteinen (mit Anlage)
- § 26 Entfernen von Grabmalen

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Schließung und Entwidmung
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 Anordnungen im Einzelfall
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt gelegene und von ihren verwalteten Friedhöfen:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| 1. Friedhof Asendorf | 6. Friedhof Ollsen |
| 2. Friedhof Brackel | 7. Friedhof Sahrendorf |
| 3. Friedhof Evendorf | 8. Friedhof Schierhorn |
| 4. Friedhof Marxen | 9. Friedhof Undeloh |
| 5. Friedhof Nindorf | 10. Friedhof Wesel |

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Hanstedt und bilden eine öffentliche Einrichtung gem. §30 NKomVG. Sie erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Die Friedhöfe sollen dem Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene; näheres regelt § 6 der Satzung.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Samtgemeinde Hanstedt oder des Ortsteiles Holm der Stadt Buchholz i.d.N. waren oder für die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die früher in der Samtgemeinde Hanstedt gewohnt haben und ihren Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.

Der Bestattung anderer Personen - außer Angehörigen nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung - kann im Einzelfall die Friedhofsverwaltung zustimmen, wenn bereits das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht und das Nutzungsrecht nicht übertragen werden soll. Die Bestattung anderer Personen darf nicht verweigert werden, wenn anderweitige Bestattungsmöglichkeiten fehlen. Auf dem Friedhof Undeloh ist eine anonyme Urnenbeisetzung auch für Nichteinwohner der Samtgemeinde Hanstedt ohne Einschränkungen möglich. Eine Bestattung auswärtiger Personen in Reihengräbern ist in dem Bestattungsbezirk möglich, indem ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, seinen Wohnsitz hat.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen, falls mindestens ein Elternteil Einwohner der Samtgemeinde Hanstedt ist.

Über die Genehmigung zur Bestattung von zu Lebzeiten interessierten Nichteinwohnern auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Hanstedt kann die Verwaltung auf besonderen Antrag im Einzelfall ggfs. mit Auflagen entscheiden.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Samtgemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- | | |
|--|---|
| 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Asendorf für die Ruhegemeinschaften | Asendorf und Dierkshausen
Samtgemeindeübergreifend |
| 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Brackel für die Ruhegemeinschaften | Brackel, Thieshope
Samtgemeindeübergreifend |
| 3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Evendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen | Evendorf
Samtgemeindeübergreifend |
| 4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Marxen | Marxen, Schmalenfelde |
| 5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Nindorf | Nindorf |
| 6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ollsen für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen | Ollsen
Samtgemeindeübergreifend |
| 7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Sahrendorf für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen | Sahrendorf, Schätzendorf
Samtgemeindeübergreifend |
| 8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierhorn | Schierhorn, Weihe, Holm
(Ortsteil der Stadt Buchholz
i.d.N.) |
| 9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Undeloh für anonyme Urnenbestattungen | Undeloh, Heimbuch
ohne Einschränkung |
| 10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Wesel für Baumgrabstätten/naturnahe Bestattungen | Meningen, Thönhof, Wehlen, Wesel sowie alte Rechte aus Inzmühlen und Handeloh
Samtgemeindeübergreifend |

Nachrichtlich (kirchliche Friedhöfe):

- | | |
|--|-----------------------|
| 11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hanstedt | Hanstedt, Quarrendorf |
| 12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Egestorf | Egestorf, Döhle |

Der Ortsteil Thieshope gehört auch zum Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofs Pattensen.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist auf Wunsch möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder:



1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 2. eine anonyme Bestattung, eine Baumbestattung / naturnahe Bestattung oder Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft beantragt wird und der Friedhof in dessen Bestattungsbezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, keine Flächen mit dieser Zweckbestimmung vorzieht,
 3. Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder in einem anderen Bestattungsbezirk wohnen.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen; diese müssen mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sein.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegt der Samtgemeinde Hanstedt. Beauftragt diese mit der Errichtung oder dem Betrieb eines Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Samtgemeinde Hanstedt verbundenen Pflichten unberührt.

§ 5

Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormaligen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.
- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof.

- (1) Die Friedhöfe sind uneingeschränkt für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Fahrräder sind zu schieben. Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern sind davon ausgenommen,
 - 2) Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier störende Arbeiten oder gewerbliche Tätigkeiten auszuführen,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen,
 - 5) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - 6) zu lärmern und zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - 7) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - 8) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde,
 - 9) die Wassernähe zu ändern als zu Zwecken der Grabpflege,
 - 10) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt nach kompostierbaren, organischen Abfällen und übrigen Abfällen gesammelt. Das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Stellen ist verboten.

1. Unzulässig ist, den Sammelstellen für kompostierfähige Friedhofsabfälle, Verpackungsmaterialien, auf Styroporunterlagen gefertigten Grabschmuck, Pflanzgefäße, Vasen und dergleichen zuzuführen.
2. Es ist verboten, die Sammelstellen auf dem Friedhof für Abfälle zu benutzen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Samtgemeinde Hanstedt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Dienstleistungserbringer sind Gewerbetreibende und andere Personen, die beruflich auf dem Friedhof tätig sind (z.B. Steinmetze, Bestatter, Gärtner u.a.). Sie bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller ein für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags verrichtet werden. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub (Ausnahme Bodenaushub bei Erdbestattungen), Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, mindestens jedoch drei Arbeitstage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen nach §9 Abs. 3 Nds. BestattG und der von der Samtgemeinde Hanstedt zur Verfügung gestellte Antrag auf Erwerb, Verlängerung oder Übertragung einer Grabstelle sowie zusätzlich bei Rasengräbern das Hinweisformular ausgefüllt und unterschrieben beizufügen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben nach §8 Abs. 3 Nds. BestattG in folgender Rangfolge zu sorgen:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Enkelkinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern und
 6. die GeschwisterKommen für die Bestattungspflicht in der genannten Rangfolge mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
- (3) Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. Die nach Absatz 2 vorrangig Bestattungspflichtigen, haften der Samtgemeinde Hanstedt als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächststrangig Verpflichteten an deren Stelle.
- (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in §9 Abs. 1 und 2 Nds. BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen der Bestattung zu beachten. Die Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Beisetzungen am Samstag sind nur in Ausnahmefällen und nur bis 12.00-Uhr nach Absprache mit der Samtgemeinde Hanstedt möglich. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 9 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Hanstedt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Fundamente, Pflanzen, Trittplatten, Grabmale oder anderes Grabzubehör durch die Samtgemeinde Hanstedt entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstandenen Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können evtl. noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle versenkt werden.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen keine Umweltgefahren ausgehen, keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie dürfen zur Vermeidung von Umweltbelastungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt auch für Sargzubehör, die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.
- (2) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird.
- (3) Die Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 15 Abs. 1 Nds. BestattG). Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (3) Die Umbettungen von Leichen und Aschenreste, deren Ruhezeit abgelaufen ist, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Erd- und Urnengrabfeldern in Rasenlage, aus Gemeinschaftsanlagen oder Urnenbaumbestattungen sowie anonymer Urnenbestattungen sind nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 22 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Dabei wird die Grablage von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vorgenommen werden; die Umbettung von Aschen unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung. Die Anwesenheit von Angehörigen und sonstigen Personen ist nicht zulässig.
- (7) Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die gesamten Kosten und Auslagen einer Umbettung zu übernehmen. Hierzu zählen auch die Kosten, die bei einer Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten als Einzelgräber, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber
 3. Ruhgemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Grabpflegevertrag – nur auf dem Friedhof Asendorf und Brackel
 4. Grabflächen für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 5. Grabflächen für Erdbestattungen in Rasenlage
 6. Urnenwahlgrabstätten
 7. Grabflächen für anonyme Bestattungen – nur auf dem Friedhof Ündeloh
 8. Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung – nur auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel
- (3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Grab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (5) Die Mindestgröße einer Urnenwahlgrabstätte liegt bei ca. 1 qm und kann mit mindestens 2 Ascheurnen belegt werden. Die Größe einer Grabstelle für Sargbestattungen beträgt in der Länge 3,00 m und in der Breite 1,50 m. Anstelle einer Sargbestattung besteht auch die Möglichkeit zur Belegung von mindestens 2 Ascheurnen. Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von Grabmaßen möglich.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14

Reihengrabstätten in Rasenlage (mit Namensplatte)

- (1) Reihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf zum Ende des Kalenderjahres erneut

verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einer Grabfläche für Erdbestattungen in Rasenlage besteht nicht.

- (2) Reihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe eines Einzelgrabes.
- (3) Durch allgemeine Setzungen senkt sich der Boden im Grabfeld ab. Größere Setzungen werden von der Samtgemeinde Hanstedt wieder aufgefüllt und der Grabstein wird bei Bedarf neu gesetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 18, Abs. 4.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bis zum Ende des Kalenderjahres verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Das Nutzungsrecht wird für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen und entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der fälligen Gebühr. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Die Samtgemeinde Hanstedt kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegkapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu entscheiden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber, Kindergräber vergeben. Während der Nutzungszeit bzw. nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich informiert. Ist die Anschrift nicht bekannt oder der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, kann durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf den Ablauf hingewiesen werden.
- (5) Ist die Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungsdauer gegen Zahlung der fälligen Gebühr in vollen Jahren für die gesamte Wahlgrabstätte weiter erworben werden. Dabei endet das Nutzungsrecht für alle Grabstellen einer Grabstätte zum selben Zeitpunkt und muss bei Nutzungsverlängerung oder einer erneuten Beisetzung für die gesamte Grabstätte verlängert werden.

- (6) Die Samtgemeinde Hänstedt als Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn nach §29 die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (7) In den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
1. Ehegatten, Lebenspartner;
 2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
 3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

Über die Genehmigung zur Bestattung von Nichtangehörigen auf Wunsch des Nutzungsberechtigten auf der Wahlgrabstätte kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall entscheiden.

- (8) Ein Nutzungsberechtigter kann sein Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Nr.1 bis 3 genannten Personen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber (Nutzungsberechtigter) für den Fall seines Ablebens schriftlich seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf die in § 5 Abs. 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.
- (9) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer evtl. Teilung/Verkleinerung der Grabstätte zustimmen, sofern die Lage der zurückzugebenden Grabstelle(n) es zulässt und die Ruhezeit der letzten Beisetzung beendet ist.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Ruhegemeinschaften für Erd- und Urnenbestattungen mit abgeschlossenem Dauergrabpflege-Vertrag auf den Friedhöfen Asendorf und Brackel

- (1) Ruhegemeinschaften sind einheitliche, fertig gestaltete Grabanlagen mit einer Vielzahl an Grabplätzen, die von der Samtgemeinde Hänstedt sowie den beteiligten Gewerken zur Belegung angeboten werden.
- (2) Die Nutzungsgebühr der Urnenreihengrabstätten, der Urnenwahlgrabstätten (Urnenpartnergräber) sowie der Erdwahlgrabstätten innerhalb der Ruhegemeinschaften wird gem. § 11 und § 33 von der Friedhofsverwaltung erhoben.

- (3) Mit der Vergabe eines Grabplatzes innerhalb einer Ruhgemeinschaft ist der Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, mit Sitz in Hannover, verbunden. Die gärtnerische Pflege und Bepflanzungen sowie das Grabmal inkl. einer Inschrift und das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit werden über den Dauergrabpflege-Vertrag geregelt. Der Vertrag ist grundsätzlich vor einer Beisetzung von dem Erwerber abzuschließen und als Kopie der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
- (4) Bereits zu Lebzeiten kann ein Vertrag zur eigenen Vorsorge für einen Grabplatz innerhalb der Ruhgemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall sind zusätzlich alle notwendigen Friedhofsgebühren gem. § 11 und § 33 mit in einen Vorsorgevertrag aufzunehmen und bei der Treuhandstelle zu hinterlegen. Im Todesfall rechnet die Friedhofsverwaltung die anfallenden Gebühren direkt mit der Treuhandstelle ab. Eine Kopie des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung als Nachweis auszuhändigen.
- (5) Bei Abschluss eines Vertrages, der noch zu Lebzeiten abgeschlossen wird, kann auf Wunsch ein Grabplatz gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr von mindestens 5 Jahren reserviert und nach Ablauf der Reservierung zum Ende des Kalenderjahres erneut verlängert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Für anfallende Grabpflege- und Bepflanzungskosten während des Reservierungszeitraumes erhält der Nutzungsberechtigte eine Rechnung seitens des ausführenden Gärtners zugeschickt. Die Rechnungsstellung endet mit dem Tode und zeitgleich läuft der Dauergrabpflege-Vertrag an.
- (6) Die Vergabe eines Grabplatzes erfolgt erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Ruhgemeinschaft besteht nicht. Um- oder Ausbettungen sind nicht gestattet.
- (7) Urnenpartnergräber sind Grabplätze zur Bestattung von bis zu 2 Urnen. Zum Zeitpunkt der Zweitbelegung fallen die Grabnutzungsgebühren sowie weitere Friedhofsgebühren gem. § 33 an. Über den Verlängerungszeitraum ist zeitgleich ein Dauergrabpflege-Vertrag für die weitere Pflege und Bepflanzung sowie die zweite Inschrift zu schließen.
- (8) Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle Eigentumsrechte.
- (9) Kontaktdaten der zuständigen Gewerbetreibenden des Steinmetz- und Gärtnerhandwerks für ein entsprechendes Angebot oder Fragen zum Vorsorgevertrag sind bei der Friedhofsverwaltung oder direkt über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zu erfragen.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 1. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 2. Urnenwahlgrabstätten
 3. Grabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrabstätten)

4. Grabflächen für anonyme Bestattungen
5. Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen
6. Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen

Es werden nur biologisch abbaubare Urnenkapseln und Überurnen zugelassen. Die Verwendung einer Überurne bei Bestattungen am Baum ist nicht gestattet.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für mindestens 2 Urnen verliehen wird. Die Bestattung weiterer Urnen ist abhängig von der Größe der Grabstätte.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten und für Erdgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen entsprechend auch für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf zum Ende des Kalenderjahres erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einem Urnenreihengrab in Rasenlage besteht nicht.
- (2) Auf jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe von ca. 1 m x 1 m.
- (4) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich von der Samtgemeinde Hanstedt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen übernommen. Es ist auch dem Verfügungsberechtigten untersagt, auf dem Rasen Bepflanzungen vorzunehmen, Blumen abzulegen, Pflanzschalen hinstellen oder Vasen aufzustellen. Für diesen Zweck stehen zentrale Blumenablageflächen zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.

§ 19

Grabflächen für anonyme Bestattungen auf dem Friedhof Undeloh

- (1) Grabflächen für anonyme Bestattungen sind Flächen für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine anonyme Bestattung besteht nicht.
- (2) Grabflächen für anonyme Bestattungen werden vorgehalten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grab-schmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 18, Abs. 4

§ 20

Baumgrabstätten / naturnahe Bestattung auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel

- (1) Baumgrabstätten / naturnahe Bestattungen ermöglichen Urnenbestattungen auf einer von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegten Fläche auf den Friedhöfen Evendorf, Ollsen, Sahrendorf und Wesel. Die Bestattungsbäume sind mit einer Baumnummer versehen und werden von der Samtgemeinde Hanstedt festgelegt.
- (2) Es gibt nur Gemeinschaftsbäume. Familienbäume werden nicht vergeben. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, jeweils für einen 5-jährigen Zeitraum den Nebenplatz zu reservieren, der nach Ablauf erneut verlängert werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungsgebühr besteht nicht.
- (3) An jedem Platz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es besteht aber zusätzlich zur Einzelbelegung die Möglichkeit weitere Urnenstellen für bis zu 4 Urnen zu erwerben. Es ist dann die abgelaufene Ruhezeit aller erworbenen Urnenstellen bei einer erneuten Beisetzung nachzuzahlen.
- (4) Auf Antrag können vor Eintritt eines Sterbefalls bis zu 4 Urnenstellen für 25 Jahre erworben werden. Im Fall einer Beisetzung müssen zur Herstellung der Ruhezeit die dann fehlenden Jahre nachgekauft werden.
- (5) Die Belegungszeit bei mehreren Urnengrabplätzen endet ohne besonderen Hinweis mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne und kann danach nicht weiter verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Baumgrabstätte besteht nicht.
- (6) Die Beisetzung erfolgt im Wurzelbereich und darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Überurne erfolgen. Die Grabplätze werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, wobei die Lage des Grabplatzes in Abhängigkeit der Baum-/Gehölzsituation erfolgt. Anders als bei den üblichen Reihen- oder Wahlgräbern sind die Abgrenzungen der einzelnen Grabparzellen nicht erkennbar.

- (7) In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird ein unbearbeiteter Findling aufgestellt. Dieser kann je nach Baumlage auch für bis zu 2 Bäume verwendet werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Namensschild mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbejahr nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung an dem Findling angebracht werden. Das Namensschild wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (8) Grabpflegekosten fallen nicht an. Um dem Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden, ist eine eigene Gestaltung der Grabstelle, insbesondere durch das Anbringen von Grabschmuck, Grabmalen, Einfassungen sowie Anpflanzungen am Baum und das Aufstellen von Kerzen oder Lampen grundsätzlich untersagt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. An Totengedenktagen dürfen nur kleine Sträuße abgelegt werden. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen von den Angehörigen zu entfernen und auf dem Grünabfallplatz der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof zu entsorgen.
- (9) Die gesamte für Baumgräber vorgesehene Fläche und die darauf befindlichen Urnengrabstätten bleiben naturbelassen. Notwendige Pflegeeingriffe in den gewachsenen, weitgehend naturbelassenen Bodenwuchs und Gehölzbestand werden ausschließlich von der Samtgemeinde Hainstedt vorgenommen. Sie erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope und vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Sofern ein Bestattungsbaum abgängig ist, bestimmt die Friedhofsverwaltung den Ersatzbaum.
- (10) Um- oder Ausbettungen sind nicht gestattet.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, über die Grabränder hinauswachsender oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Wird die Anordnung im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt, werden die anfallenden Kosten dem Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Eine Grabgestaltung mit Kies ist nur noch zulässig, wenn die dazu verwendete Unter-

lage wasserdurchlässig und biologisch abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die Vorgaben erfüllt sind.

- (5) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallflächen abzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte komplett zu räumen und einzuebnen. Die gesamte Grabfläche ist so zu begradigen oder mit Erde aufzufüllen, dass eine ebene Fläche entsteht.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebänden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Sätzen 1 und 2 sind Gestaltungsmittel wie z.B. Grabvasen, Grableuchten sowie weitere kleine Dekorationsmaterialien zugelassen. Diese sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Überdies ist nicht gestattet:
 1. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
 2. Abdecken der Grabstätte mit Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie)
 3. unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen
 4. das Anpflanzen von Hecken an den Hauptwegen
 5. das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten
- (10) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie der Würde des Friedhofes nicht abträglich sind und die Benutzer der Einrichtung in ihren Empfindungen nicht ernsthaft stören oder verletzen.
- (11) Zulässig sind Grabmale aus Naturstein unter besonderer Beachtung nach §25, Holz oder Metall (Kunstschmiede, Bronzeguss) mit vertiefter, erhabener oder aufgesetzter Schrift aus Bronze oder Aluminium.

Zulässig ist auch:

 1. an Grabmalen ornamentalen oder figürlichen Schmuck aus Metall anzusetzen sowie Grabmale bildhauerisch-plastisch zu gestalten und
 2. Grabstellen oder Gräber mit Naturstein bis 08 cm Breite und bis 12 cm und Seitenansicht einzufassen.

Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind unzulässig.

(12) Zulässig sind Gräbmale mit einer Ansicht bei

Reihen-, Einzel- und Urnengräbern	bis 0,6 qm
Wahlgrabstätten mit 2 Grabplätzen	1,0 – 1,2 qm
Wahlgrabstätten mit 4 Grabplätzen	1,4 – 1,6 qm
Wahlgrabstätten mit 6 Grabplätzen	1,6 – 1,8 qm
Wahlgrabstätten mit 8 und mehr Grabplätzen	bis 2,0 qm

Die maximale Höhe der Gräbmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Zulässig sind weiter bei Baumgrabstätten / Naturnahen Bestattungen Findlinge mit einheitlicher Namensplatte aus Messing in der Größe 100 x 40 x 2 mm (es gilt §20 Abs. 7 Satz 3 und 4).

(13) Unzulässig sind insbesondere:

1. Gräbmale aus Betonwerkstein, Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen.
2. Zementschmuck, Lichtbilder, und Ölfarbanstrich auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
3. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form eines erkennbaren Hinweisschildes auf der Grabstätte sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen und die Mängel zu beseitigen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Samtgemeinde Hanstedt die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Samtgemeinde Hanstedt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen und Gräbmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in Verantwortung der Samtgemeinde Hanstedt ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der vorgesehenen Fundamentierung;
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Daten des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.
- (4) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend (Verweis: TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der aktuellen Fassung).
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Steinstärke muss die Standsfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, an-

gemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen umzulegen und ggfs. zu entfernen. Die Samtgemeinde Hanstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein erkennbares Hinweisschild auf der Grabstätte, das auf die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (6) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 25

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Hanstedt nur verwendet werden, wenn
 - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 - b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b) gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des §13a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde Hanstedt zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in §26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage zu dieser Satzung beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach §13a BestattG“ zu verwenden und dem Grabmalantrag ausgefüllt anzufügen.
- (6) Für einen Zeitraum bis zum 30.06.2021 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofssatzung zum 01.08.2020 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige baulichen Anlagen

und Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Das Abräumen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde Hanstedt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten sind der Samtgemeinde Hanstedt zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Beerdigungsinstitutes oder in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern von Seiten des Gesundheitsamtes keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes oder nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen und es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Entwidmung nur verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 30

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt auch für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden 60 Jahre nach der Nutzungsgewährung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde Hanstedt über die Grabstätte verfügen.

- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Hanstedt bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 31

Anordnungen im Einzelfall

Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Hanstedt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu errichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 6 Abs. 3 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt,
2. § 6 Abs. 5 und Abs. 6 die jeweiligen Verhaltensregeln missachtet,
3. § 6 Abs. 8 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Samtgemeinde Hanstedt durchführt,
4. § 7 Abs. 1 ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbliche Tätigkeiten durchführt,
5. § 7 Abs. 4 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen an Sonn- und Feiertagen verrichtet und die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen missachtet,
6. § 7 Abs. 5 ein Dienstleistungserbringer die Auflagen missachtet,

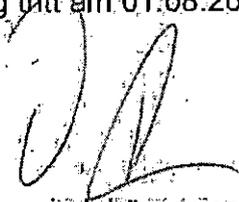
7. § 7 Abs. 6 der Dienstleistungserbringer trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
8. § 8 Abs. 1 die Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
9. § 10 Vorgaben bei der Verwendung von Särgen und Urnen missachtet,
10. § 21 Abs. 1 Grabstätten nicht so gestaltet und an die Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt,
11. § 21 Abs. 5 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder dauernd instand hält oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,
12. § 21 Abs. 8 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
13. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, provisorische Grabmale oder sonstige baulicher Anlagen errichtet oder verändert oder Natursteine entgegen § 25 verwendet,
14. § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht fundamentiert,
15. § 24 Abs. 3 Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
16. § 26 Abs. 1 Grabmale vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit ohne vorherige Genehmigung entfernt,
17. § 27 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Begleitung des Beerdigungsinstitutes oder eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betrifft.

ANLAGE zu § 25 dieser Satzung:

„Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

**§ 35
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.


Der Samtgemeindebürgermeister



Hanstedt, den 14.07.2020

ANLAGE zu § 25 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Hanstedt
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewisserthat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

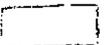
FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 13 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – Niedersächsisches Bestattungsgesetz (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 66), jeweils in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Salzhausen (Friedhofssatzung) vom 29.06.2020, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt acht Friedhöfe:
 - Putensen, Schleusenweg
 - Eyendorf, Osterfeldchaussee
 - Garlstorf, Hanstedter Landstraße
 - Garstedt, Hauptstraße
 - Lübberstedt, Lübberstedter Straße
 - Toppstedt, Tangendorfer Straße
 - Tangendorf, Aueweg
 - Vierhöfen, Alte Dorfstraße
2. Die in Abs. 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen.
3. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
4. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Salzhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.



§ 2
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.
3. Die Samtgemeinde Salzhausen kann auch die Personen zu Gebührenpflichtigen bestimmen, denen die gesetzliche Bestattungspflicht obliegt (§ 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 NBestattG). Danach haben für die Bestattung der verstorbenen Person in folgender Rangfolge zu sorgen:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkelkinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Großeltern und
 - f) die Geschwister.

§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts;
 - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen, mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
2. Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

1. Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
2. Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

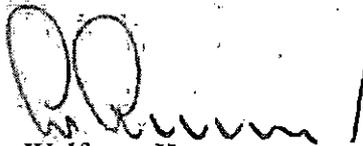
§ 7

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 30.09.2013 außer Kraft.

Salzhausen, den 29. Juni 2020



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 29. Juni 2020

Lfd. Nr. Bezeichnung der Leistung

I. Erwerb von Grabstätten

1	Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	775,00 €
2	Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre	430,00 €
3	Wahlgrabstätten je Stelle	1.100,00 €
4	Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen	1.200,00 €
5	Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen je Stelle	1.500,00 €
6	Urnenreihengrabstätten	580,00 €
7	Urnenwahlgrabstätten je Stelle	700,00 €
8	Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
9	Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen je Stelle	880,00 €
10	Baumreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
11	Baumwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	880,00 €



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	
12	anonyme Grabstätten für Erdbestattungen	1.200,00 €
13	anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
<u>II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u>		
14	Verlängerung der Nutzungszeit (die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts ist entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen)	je Jahr 1/25
<u>III. Benutzung der Kapelle</u>		
15	Benutzung der Kapelle einschließlich Leichenhalle incl. Reinigung und Nebenleistungen wie Heizung	300,00 € ¹⁾
<u>IV. Ausheben und Verfüllen der Gräber</u>		
16	Erdbestattungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten	530,00 €
17	Beisetzung einer Aschenurne	150,00 €
<u>V. Sonstige Gebühren</u>		
18	Ausgrabung einer Leiche (Umbettung auf einen samtgemeindeeigenen Friedhof)	1.250,00 €
19	Ausgrabung einer Leiche (Umbettung auf einen nicht samtgemeindeeigenen Friedhof)	760,00 €
20	Ausgrabung einer Urne (Umbettung auf einen samtgemeindeeigenen Friedhof)	400,00 €
21	Ausgrabung einer Urne (Umbettung auf einen nicht samtgemeindeeigenen Friedhof)	260,00 €
22	Einebnen von Gräbern auf Antrag je Stelle	200,00 €

¹⁾ Für die Kapelle in Eyendorf wird für jede Trauerfeier ein Entgelt erhoben, welches der Höhe dieses Beitrages entspricht.

1. Änderungssatzung zur Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 28.03.2019 die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg beschlossen.

Artikel I

Die o.g. Satzung wird um § 6 a „Digitale Fraktions- bzw. Gruppensitzungen“ ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Werden Fraktions- bzw. Gruppensitzungen digital durchgeführt, wird ein Sitzungsgeld gemäß Anlage 1 Nr. 1 bzw. Nr. 12 gezahlt.
- (2) Die Fahrtkostenpauschale entfällt bei digitalen Sitzungen.
- (3) Die Anwesenheitsliste ist um den Hinweis zu ergänzen, dass die Sitzung digital stattgefunden hat.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Seevetal, den 15.07.2020



Oertzen

(Bürgermeisterin)

Satzung

über die Nutzung der Mittags- und Spätbetreuung in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Seevetal sowie der allgemeinen Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 2 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal bietet an den Offenen Ganztagsgrundschulen im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Mittags- und Spätbetreuung sowie eine Ferienbetreuung an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht. Für die Teilnahme an der Spät- und Ferienbetreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten. Die Mittagsbetreuung an den Offenen Ganztagsgrundschulen ist gebührenfrei.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Gemeinde Seevetal bietet im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb an den Grundschulen Maschen, Ramelsloh, Hittfeld, Horst und Meckelfeld eine Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr sowie eine Spätbetreuung bis 17:00 Uhr an. An der Grundschule Horst endet die Spätbetreuung um 16:30 Uhr.

(2) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen - ganztägig von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Angebot umfasst insgesamt ca. neun Wochen im Schuljahr: dreieinhalb Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien, zwei Wochen in den Oster- und eineinhalb Wochen in den Weihnachtsferien. Zusätzlich wird eine Betreuung während der Brückentage angeboten. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens über die jeweilige Schulhomepage und durch Aushang in den Schulen bekannt gegeben.

Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden und ist in der Teilnehmerzahl begrenzt.

(3) Eine Mittags- bzw. Spätbetreuung wird an den einzelnen Schulen ab einer Mindestteilnehmerzahl von jeweils sechs Kindern angeboten.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum der Gebühr für die Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen ist das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Spätbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

(2) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5

Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Mittags- bzw. der Spätbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb erfolgt verbindlich gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule. Für die Mittags- bzw. Spätbetreuung ist die Anmeldung beim AWO Kreisverband Harburg-Land einzureichen. Anmeldungen, die im jeweiligen Schulsekretariat eingehen, werden an den AWO Kreisverband Harburg-Land weitergeleitet.

Die Gemeinde Seevetal behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Mittags- bzw. Spätbetreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Mittags- bzw. Spätbetreuung auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden jeweils 2 Wochen vor Ferienbeginn. Nachmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der Mittags- bzw. Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der Mittags- bzw. Spätbetreuung ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(3) Eine Abmeldung von der Mittags- bzw. Spätbetreuung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

(4) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 und 3 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingehen. Für die Mittags- bzw. Spätbetreuung ist die Abmeldung beim AWO Kreisverband Harburg-Land einzureichen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Sollte ein Kind in der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen familiären Gründen nicht am jeweiligen Betreuungsblock teilnehmen können, wird unter der Voraussetzung, dass spätestens am Morgen des ersten Tages des Betreuungsblocks die Abmeldung bei den Gruppenbetreuern oder bei der Abteilung Jugend der Gemeinde Seevetal erfolgt, die Gebühr für den gesamten Block zurückerstattet. Eine Erstattung für einzelne Fehltag ist ausgeschlossen. Kosten für die Verpflegung können aus organisatorischen Gründen nicht erstattet werden.

§ 7

Gebührenhöhe

(1) Spätbetreuung an den Ganztagsgrundschulen

Von den Gebührenpflichtigen sind für die Spätbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Spätbetreuung</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1 Tag pro Woche	6,00 €
2 Tage pro Woche	12,00 €
3 Tage pro Woche	18,00 €
4 Tage pro Woche	24,00 €
5 Tage pro Woche	30,00 €

(2) Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 10,00 € zuzüglich der Kosten für das Frühstück und Mittagessen. Die Mahlzeiten sind fester Bestandteil des Angebotes.

§ 8

Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Spätbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagsgrundschule wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr wird über die

Teilnahme am SEPA-Verfahren von dem AWO Kreisverband Harburg-Land e. V. per Lastschrift eingezogen.

(2) Über die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Fälligkeit</u>
Herbstferien und ggfs. Brückentag 1. Schulhalbjahr	01.09. des Jahres
Weihnachts- und Zeugnisferien	01.12. des Jahres
Osterferien und Brückentage 2. Schulhalbjahr	01.03. des Jahres
Sommerferien	01.06. des Jahres

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Spätbetreuung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 8, Abs. 2), wird das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Wiederholungsfalle auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schulhalbjahre erfolgen.

§ 10

Gebührenermäßigungen

(1) Für Empfänger von ALG II, von Sozialhilfe nach SGB XII, von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag und dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt auf Antrag die Gebühr für die Spätbetreuung und/oder die Ferienbetreuung.

(2) Die Kosten für Verpflegung im Rahmen der Ferienbetreuung können ebenfalls übernommen werden (Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe).

(3) Die für den Wegfall der Gebühren erheblichen Tatsachen sind der Gemeinde Seevetal anzugeben und auf Verlangen durch Nachweise zu belegen. Änderungen zu geltend gemachten Tatsachen, z. B. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o. ä. sind unverzüglich mitzuteilen.

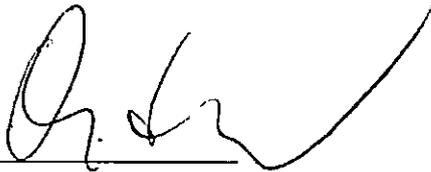
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung über die Nutzung der Spätbetreuung an den Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Seevetal, der allgemeinen Ferienbetreuung sowie des Schulmittagstisches der Grundschule Emmelndorf und die Erhebung der Gebühren vom 25.06.2015 und die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 16.06.2016 ihre Gültigkeit.

Seevetal, den 15.07.2020



Oertzen

(Bürgermeisterin)

Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder sind Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind die Einrichtungen den Grundschulstandorten der in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt befindlichen Grundschulen angegliedert. Betreut werden vorrangig Grundschul Kinder der Grundschule, in deren Nachbarschaft bzw. Schulbezirk die Nachmittagsbetreuungseinrichtung liegt. Andere Grundschul Kinder können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Ein Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt jeweils für 1 Schuljahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden frühestens 12 Monate vor Einschulung entgegengenommen und sind spätestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme eines Nachmittagsbetreuungsplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.
- (3) Es werden entsprechend vorhandener freier Plätze Grundschul Kinder aufgenommen. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen.
- (4) Eine Nachmittagsbetreuung findet nur statt, wenn mindestens fünf Anmeldungen pro Betreuungseinrichtung vorliegen.
- (5) Abmeldungen werden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen dem Träger der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausscheiden aus der Grundschule durch Beendigung der vierten Klasse endet der Vertrag zum Ende des Schuljahres (31.07.) automatisch.
- (6) An-, Um- und Abmeldungen werden durch den Träger der Einrichtung entgegengenommen.

(7) Änderungen der Betreuungstage/Betreuungszeiten sind nach Verfügbarkeit der Plätze möglich und mit dem Träger der Einrichtung rechtzeitig vorher abzusprechen. Pro Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.) können die Betreuungstage/Betreuungszeiten einmal verändert werden. Die Änderung wird regelmäßig zum Monatsbeginn des Folgemonats wirksam. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.

(8) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Träger der Einrichtung.

(9) Die vorübergehende kurzfristige Buchung in einer Notsituation ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt sind nur an Schultagen geöffnet. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus der Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Die Sorgeberechtigten wählen die Betreuungstage/Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

(2) Das Angebot der Betreuungstage/Betreuungszeiten ist in den einzelnen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen unterschiedlich geregelt. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Während der Schulferien sind die Nachmittagsbetreuungen geschlossen. Bei witterungsbedingtem Schulausfall wird bei Bedarf eine Notbetreuung sichergestellt. An Zeugnistagen beginnt die Nachmittagsbetreuung nach Schulende, sofern für fünf Kinder ein Betreuungsbedarf besteht. Die Betreuungskräfte führen zuvor eine Abfrage bei den Eltern durch.

§ 4

Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten erklären mit der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften in der Einrichtung. Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten die Einrichtung alleine verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorgeberechtigten über.

(3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5

Gebührenggegenstand

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in den Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Kinder erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen, ausgenommen Kinder, die eine Ganztagschule besuchen und erst nach Ende der Ganztagschule in die Nachmittagsbetreuung kommen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag für jeden gebuchten Wochentag nach Maßgabe dieser Satzung an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Betreuungsplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- (3) Die Höhe der Gebühr basiert auf einem Betrag von 3,50 Euro pro Betreuungsstunde unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungsstunden und Wochentage und wird auf volle Euro aufgerundet. Dieser Betrag wird als monatliche Pauschale auf 12 Monate im Jahr verteilt erhoben. Die sich in den einzelnen Einrichtungen ergebenden Gebühren sind in einer Tabelle als Anlage der Satzung ersichtlich. Bei Änderungen der Betreuungszeiten errechnet sich die Gebühr mittels des ebenfalls in der Tabelle dargestellten Berechnungsmodus.
- (4) Der Tagessatz für die vorübergehende kurzfristige Buchung einzelner Tage richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Einrichtung vorgegebenen Betreuungsstunden. Die Gebühr pro Betreuungsstunde beträgt 3,50 Euro. Anteilige Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für jede Mahlzeit wird eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.

(5) Wenn Kinder, die gemäß Vereinbarung nicht alleine nach Hause gehen dürfen, erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangenen halbe Stunde erhoben.

(6) Für das Mittagessen ist pro gebuchten Wochentag 12 x im Jahr eine Pauschale von 11 Euro zu entrichten.

§ 8

Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

(1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,

- a) die erhebliches Fehlverhalten zeigen
- b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
- d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem, sofern gegeben, auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
- e) deren Sorgeberechtigte keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, Zusammenarbeit mit der Einrichtung zeigen.

Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder bzw. diese übertragen können. Näheres regelt die Konzeption/Hausordnung.

§ 10

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Nachmittagsbetreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschild entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 11

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind spätestens am 15. des laufenden Monats zu entrichten und werden über die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von der Samtgemeinde Tostedt eingezogen. Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Für Kinder, die danach aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Nachmittagsbetreuung aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Über eine Kürzung oder einen Verzicht der Gebühren kann je nach Sachlage einzelfallbezogen entschieden werden.
- (4) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangverfahren) beigetrieben werden.

§ 12

Schülerbeförderung

Der Träger der Einrichtung übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachmittagsbetreuung.

§ 13

Geltungsbereich

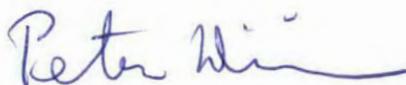
Diese Satzung gilt ausschließlich für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsangebote für Grundschulkinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 01.08.2019 außer Kraft.

Tostedt, den 09.07.2020



Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 01.09.2020

Gebührentabelle

Hinweis: Änderungen der Betreuungszeiten der Einrichtungen führen zu geänderten Pauschalen

Einrichtung	1 Tag in €	2 Tage in €	3 Tage in €	4 Tage in €	5 Tage in €
Nachmittagsbetreuung Handeloh (2,5 Std.) 12.45 bis 15.15 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00
Nachmittagsbetreuung Handeloh (3,75 Std.) 12.45 bis 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00
Nachmittagsbetreuung Heidenau (2,25 Std.) 12.45 – 15.00 Uhr)	25,00	50,00	75,00	100,00	xx
Nachmittagsbetreuung Otter (2,5 Std.) 12.30-15.00 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	xx
Nachmittagsbetreuung Otter (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	78,00	117,00	156,00	xx
Nachmittagsbetreuung Todtgi. Fr (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse montags – donnerstags (2 Std.) 15.30-17.30	23,00	46,00	69,00	92,00	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags kurz (3 Std.) 12.30 – 15.30 Uhr	34,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags lang (5 Std.) 12.30 – 17.30 Uhr	56,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt- Töster Fuchse (4,5 Std.) 12.30 – 17.00 Uhr	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00
Nachmittagsbetreuung Wistedt (2,5 Std.) 12.45 – 15.15 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00
Nachmittagsbetreuung Wistedt (3,75 Std.) 12.45 – 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00

Berechnungsgrundlage sind durchschnittliche 190 Betreuungstage im Jahr (errechnet aus den tatsächlichen Betreuungstagen der Jahre 2011 bis 2019) ohne Ferien, Wochenenden u. Feiertagen. Geteilt durch 5 ergeben sich durchschnittliche 38 Betreuungstage je Wochentag im Jahr. Geteilt durch 12 Monate ergibt eine Rechengröße von 3,17 Wochentagen im Monat für jeden einzelnen Tag der Woche.

Berechnungsmodus:

Betreuungszeit x 3,50 € Betreuungsgebühr pro Stunde x 3,17 x Anzahl der gebuchten Wochentage = monatliche Betreuungsgebühr pro Kind

Rechenbeispiel: NMB Wistedt Betreuungszeit tgl. 3,75 Std., 2 Wochentage gebucht:
Tagessatz Betreuungskosten= 3,75 Std. * 3,50 € =13,12 €
Betreuungspauschale = 13,12 € * 3,17 = 41,61 €
aufgerundet 42,00 € * 2 Tage = 84,00 €
Zzgl. Essenpauschale gem. Satzung 11 € pro gebuchten Wochentag 22,00 €
Monatsbetrag zahlbar 12-mal im Jahr 106,00 €